

Register.

Die Expensen bey den Geschwörnen	231.	Erfindung der Wünze	134.
Die Geschworne sollen einander warnen vnd straffen eod.		Eigliche Leute sollen in woltbatten zunehmen	148.
Die Appellantent mit den Apostolis fördern	232.	Ein guter Anfang eines dinges	155.
Der erste Richter sol bey seiner ersten mutung gelassen vnd gehandhabt werden	251	Ehrlichen Leuten Procuratores geben	161.
Der Bergleute erbschafft betreffend	261.	Exception des falschen Procurators halben	174.
Das Landrecht sol die etc.	264.	Eydt für Gefehrde	180.
Die Landleut so Bergwerk bauen sollen der Bergordnung gemes leben	268.	Ein Crucifix zum eydschweren in händen haben	184.
E.		Eigen bekentnis verdampt den Schuldigen.	185.
Erklärung der Bergrecht der Königlichen Majestät zuvor behalten	20.	Ein Zeuge kein Zeuge	194.
Ein Richter sol ernst vnd beständig seyn	26.	Es ist viel an erbaren Zeugen gelegen	199.
Ein jeder Amtman sol an seinen Ambt begnügig seyn	40.	Ein Knab der 14. jar mündig	202.
Erbtheilen voreyden	62.	Erwachsene Manbare.	eod.
Ein ding frey etnnemen	68.	Eigene Sachen welche es sein	204.
Erbbar verträge mögen zugelassen werden	72.	Eydt an stadt der beweisung	214.
Eigliche branchen das fahrn der Geschworne zum betrug	78	Eydt einem Ortel vergleicht. eod.	
Erbtheil oder Ackertheil.	83.	Eydt erlediget den beklagten.	215.
Erbstoln Guchstoln	90	Eydt schneidet viel haders ab	216.
Erloschene Recht unkrefftig	94	Eydt zu aller zeit fördern.	eod.
Erbstoln auff zehn lachter	99.	Endtvortel was es sey.	220.
Ein Stoln mag durch alle Lehn fahren	99.	Ehehaffte noth entschuldiget den abwesenden.	222.
Einem vermessenen Lehn folget sein Recht nach	132.	Expensen auff den Krieg auffgewendet.	225.
F.		Erbguckes verbawung.	258.
Förmliche Theilung dienet zum verstand der sachen.	4.	Eigene Königliche bergstedt betreffend.	265.
Friede vnd ruhe an der geschworen fleis gelegen.	14.	Fried	